

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig Tel.: +43 (316) 7075-401 Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-247020/2025-6

Graz, am 15.09.2025

Ggst.: Lidl Österreich GmbH, 8142 Wundschuh, Gewerbepark 2, Grst. Nr. 277/2, KG Wundschuh, Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für in Ballen gepresstes Pfandgut sowie einer Zelthalle und einem DSCI-Container

KUNDMACHUNG

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Lidl Österreich GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für in Ballen gepresstes Pfandgut sowie einer Zelthalle und einem DSCI-Container auf dem Standort Grst. Nr. 277/2, KG Wundschuh, 8142 Wundschuh, Gewerbepark 2, angesucht.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994
 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die



Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf

die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte

Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die

Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in

Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit

der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten

Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr.

19/1999).

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem

Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände

rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag

von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der

Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis

12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe

https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/).

Erheben Nachbarn bis zum genannten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre

Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit

auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine

vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig

(elektronisch gefertigt)